

Beitrag an Bus-Abonnemente für Anspruchsberechtigte von Zusatzleistungen zur AHV/IV

Über 25-jährige Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV haben Anspruch darauf, dass ihnen ein Teil des Abonnementspreises rückvergütet wird.

Dabei gilt Folgendes:

- Wer die Verbilligung beanspruchen möchte, bezieht ein persönliches Monats- oder Jahresabonnement zum vollen Preis.
- Die Abonnemente sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer in der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV abzugeben oder dieser, zusammen mit Name und Adresse der Bezügerin oder des Bezügers, zuzustellen.
- Die Vergütung wird im Ausmass der beschlossenen Verbilligung an die bisherige Zahlungsadresse entrichtet.
- Die Auszahlung wird mit einem Entscheid angezeigt.
- Damit das Anrecht auf Vergütung nicht verfällt, müssen die Abonnemente **spätestens sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer** eingereicht werden.
- Im Übrigen gilt die Verordnung über den Vollzug der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindegewässern.

Haben Sie noch Fragen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV helfen Ihnen gerne weiter.

Winterthur, im Februar 2021